

Friedhofsatzung der Gemeinde Riedbach

Die Gemeinde Riedbach erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) folgende

S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Humprechtshausen, Kreuzthal, Kleinsteinach, Kleinmünster, Mechenried und der dazugehörigen Leichenhäuser.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses der Bestattung der Leichen oder Aschenreste aller Personen, die beim Eintritt des Todes im Gemeindebereich Riedbach wohnhaft waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Sollte eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt sein, so gilt diese auch für Leichen oder Aschenreste derjenigen, die im Gemeindebereich verstorben oder tot aufgefunden worden sind.
- (2) Mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung der festgesetzten Zulassungsgebühr können auch die Leichen oder Aschenreste anderer als der in Abs. 1 genannten Personen auf den Friedhöfen der Gemeinde bestattet werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Wenn Änderungen in der Einteilung oder Zweckbestimmung der Friedhofsflächen vorgesehen sind oder wenn es das öffentliche Wohl sonst erfordert, kann die Gemeinde
 - a) einen Friedhof oder auch Einzelgrabstätten ganz oder teilweise der Nutzung als Bestattungsstätten entziehen,
 - b) laufende Nutzungsrechte für beendet erklären.
- (4) Stellen Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 3 einen entschädigungspflichtigen enteignungsgleichen Eingriff dar, so ist die Gemeinde insoweit zur Leistung angemessenen Schadenersatzes verpflichtet.
- (5) Das Recht den Bestattungsort im Gemeindegebiet zu bestimmen, steht grundsätzlich den Hinterbliebenen zu. Äußern sich die Hinterbliebenen nicht rechtzeitig über den gewünschten Bestattungsort oder sind Hinterbliebene nicht bekannt, so bestimmt die Gemeinde auf welchem der o.g. Friedhöfe die Leiche zu bestatten ist.

- (6) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (7) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Friedhofsverwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltungsbefugnis der Gemeinde schließt das allgemeine Recht ein, im Einzelfall zu bestimmen, in welche Grabstätte die Leiche oder die Urne beigesetzt wird.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der jeweils bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten eines gesamten Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß und aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde)
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer einfache Handwagen, Kinderwagen, hand- oder motorgetriebene Krankenfahrstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 6 Abs. 5 ausgeführt werden.
 3. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen zu übersteigen bzw. zu betreten,

6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 8. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 9. gewerbsmäßig zu fotografieren
 10. Wasser zu verschwenden
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann bei Einzelpunkten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Die Genehmigung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus.
- (3) Arbeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden.
Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgeschlossen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme störender Arbeiten (gewerblicher oder privater Art) in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Die Lagerung von Abraum jeglicher Art, insbesondere von Grabdenkmälern oder Teilen davon sowie von Grabeinfassungen, ist weder im noch außerhalb des Friedhofsgeländes, auch nicht vorübergehend, zugelassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung während der üblichen Sprechstunden anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung, nach Möglichkeit in Absprache mit den Hinterbliebenen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Für die Sargausstattung kommen nur Alternativen wie z.B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff in Betracht.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem Bestattungsinstitut, welches die Friedhofsverwaltung beauftragt hat, ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von 0,50 m verbleiben. Ist eine doppelte Belegung (Tiefgräber, 2 Särge übereinander) vorgesehen, muß das Grab entsprechend tief angelegt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 10
Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt in allen Friedhöfen für alle Verstorbene 25 Jahre. Diese Ruhezeit gilt für Aschenreste entsprechend (vgl. auch § 16 Abs. 1).

§ 11
Leichenausgrabungen und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Jede Leichenausgrabung und jede Umbettung bedarf ferner der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12
Einteilung der Flächen

- (1) Die Einteilung der Grabstätten richten sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Neue Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Bei Wiederbelegung frei gewordener Grabstätten besteht kein Auswahlrecht. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden.

§ 13
Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengräber,
 - c) Grüfte,
 - d) Kindergräber
- (2) Bei Erdbestattungen sind die Gräber grundsätzlich zunächst doppeltief zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse es gestatten und die Bestattung weiterer Angehöriger in Frage kommen könnte.
- (3) Neue Grüfte werden nicht zugelassen. Neue Familiengräber dürfen nicht zu Grüften umgebaut werden.

§ 14

Aschen- bzw. Urnenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und bedarf jeweils im Einzelfall der Genehmigung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden.
- (3) Die Urnen müssen entsprechend des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Urnen können in Gräbern nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte kann die Gemeinde die Urnen entfernen.
- (5) Werden von der Gemeinde Urnen aus Grabstätten entfernt, so sind sie an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15

Größe der Gräber

Die Ausmaße der Gräber ergeben sich aus den Friedhofsplänen.
Generell gilt ein Mindestabstand von 0,25 m.

§ 16

Nutzungsrecht

- (1) Für neue Grabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (= Ruhefrist) verliehen. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (nach Ende der Ruhefrist) ist jeweils nur auf Antrag möglich. Beides bezieht sich immer auf die gesamte Grabstätte. Der Zeitraum des jeweiligen Wiedererwerbs bzw. der Verlängerung eines Nutzungsrechtes beträgt mindestens 5 Jahre und höchstens 10 Jahre. Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mehrfach möglich.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Antragsberechtigt ist bei einem Todesfall der nächste Angehörige des Verstorbenen.
- (4) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühren für den vereinbarten Zeitraum wirksam.
- (5) Das Benutzungsrecht beinhaltet, soweit § 2 Abs. 1 zutrifft, die Beisetzung
 - a) des Verstorbenen,
 - b) des Inhabers des Grabrechtes oder
 - c) dessen Ehegatten und der Kinder einschließlich Schwiegerkinder,
 - d) dessen Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und ihrer Ehegatten,
 - e) der Eltern und Schwiegereltern,
 - f) der Enkel und ihrer Ehegatten,
 - g) sonstige Personen, falls ein persönlicher Bezug zum Nutzungsberechtigten vorliegt und die Friedhofsverwaltung zustimmt.
- (6) Das Grabnutzungsrecht geht nach dem Ableben des Inhabers, soweit nicht eine anderslautende Anordnung des Verstorbenen vorliegt, auf den nächsten Angehörigen der Reihenfolge des § 17 Abs. 5 der Satzung über. Bei Ranggleichheit wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
Das Grabnutzungsrecht kann durch schriftliche Erklärung vom Inhaber auf Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 c) bis g) übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung dieser Person sowie der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte entscheidet im Rahmen dieser Satzung darüber, welche Personen in der Grabstätte beigesetzt werden dürfen, sowie über die Art der Gestaltung und über die Pflege der Grabstätte.
- (8) Eine weitere Beisetzung darf in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist durch Wiedererwerb verlängert worden ist.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte und zur Zahlung der Gebühren.
- (10) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (11) Die Gemeinde Riedbach bietet dem Nutzungsberechtigten die Verlängerung des Nutzungsrechtes an, falls gem. § 2 Angehörige im Gemeindebereich wohnhaft sind und deren spätere Beisetzung in diesem Grab gewünscht wird.

Der Anspruch auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn das Nutzungsrecht seit mehr als 3 Monaten abgelaufen und ein Antrag auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung innerhalb dieser Frist ohne Vorliegen erkennbarer Entschuldigungsgründe nicht gestellt worden ist.
- (12) Ist das Nutzungsrecht erloschen, so sind die Grabsteine, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände binnen 6 Wochen vom Nutzungsberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen und abzutransportieren. Die Grabstelle ist bodeneben zu hinterlassen (ohne Wurzeln etc.) sodaß eine evtl. Grasansaat sofort möglich ist.

- (13) Kommt der Nutzungsberechtigte dem ihm nach Abs. 12 obliegenden Beseitigungspflichten nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde, sobald sie es für zweckmäßig oder erforderlich hält, Grabsteine, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände auf seine Kosten aus dem Friedhof entfernen oder einen Dritten damit beauftragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (14) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Nichtbezahlung der Grabplatzgebühren hat den Entzug des Nutzungsrechtes ebenfalls zur Folge auch wenn die Ruhefrist noch läuft. Hinsichtlich der Beseitigungspflichten gelten Abs. 12 und 13.

V. Grabdenkmale und bauliche Anlagen

§ 17

Grabmale und Einfriedungen

- (1) Grabmale, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstige bauliche Grabanlagen sowie Bepflanzungen müssen der Zweckbestimmung, der Würde des Friedhofes und seinem allgemeinen Gepräge entsprechen. Sie dürfen den Friedhof nicht verunstalten sowie berechnigte Interessen und Empfindungen der Inhaber anderer Grabstätten und der Friedhofsbesucher stören.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Grabtafeln, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie deren Änderung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig. Auf keinem der Friedhöfe im Gemeindebereich Riedbach dürfen Grabplatten verlegt werden.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung nach Abs. 2 ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag muß eine genaue Beschreibung der Anlagen, die errichtet, aufgestellt oder angebracht werden sollen, enthalten. Dabei sind insbesondere die Größenmaße und die Materialart anzugeben.
- (4) Anträgen auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sind folgende prüfbare Darstellungen in 2-facher Ausfertigung beizugeben:
- a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Materials und der ausführlichen Art der Bearbeitung an allen Seiten, der Größe (Maße, Anordnung, Form und Inhalt der Inschrift, Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, Unterbau und Aufbau);
 - b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit dies in besonderen Fällen zum Verständnis des Entwurfes erforderlich ist,
 - c) bei Grabmalkalen mit figürlichem Schmuck ein Modell der Bildhauerarbeit,

- d) eine zeichnerische Darstellung des Fundaments im Maßstab 1 : 10 mit genauer Beschreibung verbunden mit einer Erklärung des Aufstellers und seines Auftraggebers, daß das Fundament nach Gründung, Größe und Festigkeit für das zur Aufstellung kommende Grabmal ausreichend ist.
- e) eine Erklärung des Aufstellers und seines Auftraggebers, in der sie sich verpflichten, das Grabmal mit dem Fundament und die einzelnen Teile des Grabmales so oft und so fest mit Dübeln oder sonstigen geeigneten Haltevorrichtungen miteinander zu verbinden, daß ein Umstürzen des Grabmales oder ein Herabfallen von einzelnen Teilen außer bei Gewaltanwendung für ständig ausgeschlossen ist;
- (5) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein, sodaß es auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzt oder senkt und von den Aufstellern oder Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten werden. Der Aufsteller und die Verfügungsberechtigten haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die durch das Umfallen eines Grabmales oder durch das Abstürzen von Teilen oder sonstwie dadurch verursacht werden, daß das Grabmal fehlerhaft gegründet oder nicht im erforderlichen Maße gesichert, gepflegt und unterhalten worden ist.
- (6) Jedes Grabmal muß sich nach Größe, Form und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es soll nach Möglichkeit allseits handwerksgerecht bearbeitet sein. Auf formschöne, würdige Beschriftung ist besonderer Wert zu legen. Höhe und Tiefe der Grabmäler und Grabzeichen müssen in einem angemessenen, dem Gepräge des Friedhofes entsprechenden Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätte stehen.
- (7) Als Einfassungen sollen nur handwerksmäßig bearbeitete Natur- oder Kunststeine verwendet werden, die sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einfügen.
- (8) Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und sonstigen Grabzeichen versagen, wenn sie den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen.
- (9) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (10) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angabe nicht übereinstimmende Anlagen können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden. Vorher ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern.
- (11) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (12) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich dafür, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (13) Grabdenkmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Wiederherstellung nicht innerhalb der gestellten Frist erfolgt.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (= z.B. Umlegung von Grabmalen) anordnen.

- (14) Grabdenkmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (Abs. 1) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (15) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18

Größe der Grabdenkmale

Grabdenkmale dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m |

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m.

Teil VI

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Pflege und Instandhaltung der Gräber unter Berücksichtigung des Umweltschutzes

- (1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens 8 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
 - a) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen, sei es durch Schatteneinwirkung, Beeinträchtigung der Sonneneinstrahlung durch abfallendes Laub, durch Wurzelwucherungen oder sonstwie nachteilig.
 - b) Das Anpflanzen von Sträuchern und Gehölzen, die höher als 1 m werden (Bäume, strauch- und baumartige Pflanzen) ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
 - c) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm über Weghöhe sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (3) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen. Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Verwendete Anstriche und Lacke müssen umweltschonend bzw. abbaubar sein.
- (4) Grablichter sollten aus Glas sein.
- (5) Torf und Torfprodukte dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Kunstdüngern bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Verwelkte Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und können der gemeindlichen Kompostieranlage zugeführt werden. Nicht kompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in die Restmüllbehälter verbracht werden. Sonstige Abfälle (insbesondere Plastikblumentöpfe und Transportbehälter) sind vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten selbst zu entsorgen.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck, insbesondere bei Nichtbeachtung des § 19 dieser Satzung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen und Aschenresten bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht und dürfen nicht aufgebahrt werden.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau umgehend in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 20 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit, sodaß eine Überführung erst am Morgen stattfindet.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 23

Leichentransport und Aufbewahrung

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Der Transport von Leichen, die Aufbahrung von Leichen, die Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenbestattungsinstituten ausgeführt. Ebenso die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben.

- (3) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt das private Bestattungsinstitut auf Kosten der Angehörigen.

§ 24
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle, Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VIII Schlußvorschriften

§ 25
Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 26
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 27
Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn kein Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften besteht und die Würde und Widmung des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde Riedbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften über das Friedhofswesen außer Kraft

Riedbach, 23. Juli 1993



D i e m
1. Bürgermeister